

und besonder gehalten und verbunden sein J. M. die  
 außgelegte pfennig auff gewisse zeit nach dem Krieg  
 wider zu erlegen / zu besserer versicherung aber inmit-  
 telst jr zu handen stellen und einliefern die Stett und  
 Bestungen / Briel / Flissingen / und dz Schloß Ra-  
 meken / welche doch so bald die Bezahlung geschehen /  
 von J. M. oder derselben nachfolgern im Reich / ohn  
 einige weigerung oder fürgebung eines Rechtens / de  
 Staden der Prouinzen sollen restituiert vund einge-  
 liefert werden / gar nicht aber dem König von Spa-  
 nien / oder andern Feinden der Landen / oder einigem  
 andern Herrn / sonder solten mitlerweil zu versiche-  
 rung J. M. nutz und Vorthail wolgemelter Staden  
 bewahrt werden : Solte auch obangedeuter Guber-  
 nator / neben noch zweyen andern darzu tüglichen  
 Personen / von mehrhochgedachter Königl. May.  
 hinsüro abgefertigt / vund dem Rath der Staden / oder  
 Landrath bengefügt werden / mit denselben alles was  
 die gemeine Beschreibung vund Bereinigung der  
 Landen betrifft / zu Berathschlagen und zu verwal-  
 ten. Demnach nun vermög dieses Vertrags / benente  
 Stett und Bestungen ihrer Majestet zuhanden ge-  
 stelt vund eingeliffert worden : hat dieselbe für general  
 Gubernator vber obangeregte hilff abgefertigt den  
 Durch. Hochgeb. Fürsten / Herren Robert / Grafen  
 von Incester / Herrn zu Denbigh / ic. welchen wir auß-  
 sonderlich bewegenden Ursachen / auch dahin ver-  
 möcht / daß er neben der das Ampt eines General  
 Gubernators vund Capitains der Vereinigten Pro-  
 uinzen vund deren glidmassen vund Bundsgenossen  
 auff sich genummen / doch vorbehalten die Pflicht da-  
 mit er ihrer Maj. der Königh in Engelland verbün-  
 den : daß demnach mehrgemelte Prouinzen / Stett  
 vund glidmassen derselben / wie auch alle Beämpte /  
 vund